

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/3020 –**

Planungen der Bundesregierung zur Einführung einer Bildungschipkarte

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 das Verfahren zur Regelsatzbemessung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende für verfassungswidrig erklärt. Bei den Bedarfen der Kinder, insbesondere im Bildungsbereich, hat das Gericht einen „völligen Ermittlungsausfall“ kritisiert. Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2010 eine neue Regelsatzstruktur zu entwickeln und dabei „alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen“, da das bestehende System seinem Auftrag, mit dem Existenzminimum auch die Teilhabe an Bildung und am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, nicht gerecht wird. Das Gericht hat dabei klargestellt, dass der Bund gewährleisten muss, dass das sozio-kulturelle Existenzminimum von Kindern, welches auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern zugeschnitten sein muss, gesichert ist.

Die Bundesregierung plant nun, die Teilhabe an Bildung und am gesellschaftlichen Leben für Kinder mit einer sogenannten Bildungschipkarte zu gewährleisten. Private Dienstleister wie VISA oder Sodexo haben der Bundesregierung bereits angeboten, die Infrastruktur für eine solche Chipkarte zur Verfügung zu stellen; teilweise liegen hierzu auch schon Konzepte vor. Auch die Bundesregierung hat auf ihrer Homepage (www.bmas.de) ein Grobkonzept veröffentlicht. Ziel ist es laut Bundesregierung, die Chipkarte flächendeckend einzuführen.

Aus den Verlautbarungen der Bundesregierung ergibt sich sowohl für die Konzeption als auch für die gesamte Umsetzung, Finanzierung und Implementierung eine Reihe von Fragen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Innerhalb der Bundesregierung wird zurzeit ein Gesetzentwurf abgestimmt, der die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 9. Februar 2010 umsetzt. Zur Vorbereitung darauf hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Ende September 2010 einen Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) erarbeitet, der am 20. September 2010 auch den Fraktionsgeschäftsstellen übermittelt worden ist. Der Referentenentwurf sieht neben den Regelbedarfen für Erwachsene und altersspezifisch begründeten Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche gesondert zu erbringende Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche vor. Der Meinungsbildungsprozess zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzung dieser Leistungen ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

1. Welche konkreten Angebote sollen mit der „Bildungschipkarte“ bezahlt werden können?

Welche der folgenden Punkte müssten nach Auffassung der Bundesregierung auf jeden Fall, auf gar keinen Fall oder eventuell mit der Chipkarte bezahlt werden können

- a) Kinobesuch,
 - b) Schwimmbad,
 - c) Musikschule,
 - d) Volkshochschule,
 - e) Theater,
 - f) Freizeitpark,
 - g) Fahrkarten des ÖPNV oder der Schülerbeförderung,
 - h) Sportverein,
 - i) Vereinsbeiträge,
 - j) Berufsakademien,
 - k) Sprachkurse,
 - l) Mittagessen an Schulen oder in Kitas,
 - m) Nachmittagsbetreuung,
 - n) mehrtägige Klassenfahrten,
 - o) Kopierkosten,
 - p) Bücher,
 - q) Angebote der Jugendhilfe,
 - r) Ferienfreizeiten,
 - s) Nachhilfe,
 - t) Förderunterricht und
 - u) Konzerte?
2. Soll das Guthaben auf der „Bildungschipkarte“ verschiedenen Kategorien mit unterschiedlichen Ausgabenzielen zugeordnet werden oder soll der zur Verfügung gestellte Betrag für die einzelnen Personen im Rahmen des oben benannten Ausgabenbereiches frei verfügbar sein?
 3. Plant die Bundesregierung einen pauschalen monatlichen Betrag auf die „Bildungschipkarten“ aufzuladen, und auf welche Art und Weise wird die monatliche Summe gegebenenfalls ermittelt?

Oder plant die Bundesregierung die „Bildungschipkarte“ nach der Bewilligung von konkreten Bedarfen bei jedem Kind individuell aufzuladen (bitte begründen)?

4. Ist geplant, dass sich Guthaben auf der „Bildungschipkarte“ ansammelt, wenn es in einem Monat nicht aufgebraucht wurde, und kann dieses dann in den Folgemonaten verbraucht werden?
Wenn nein, wie soll mit „Ausgaben“ verfahren werden, die zwar regelmäßig, aber nicht monatlich, sondern in längeren Abständen anfallen?
8. Auf welche Art und Weise will die Bundesregierung gewährleisten, dass den Guthaben auf der Chipkarte eine Infrastruktur an entsprechenden Angeboten für die konkreten Bedarfe gegenübersteht?
9. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass jede Familie, die diese „Bildungschipkarte“ erhält, die Angebote in ihrer Kommune auch wahrnehmen kann, und wie verhält es sich mit dem Anrecht auf Teilhabe an Bildung und gesellschaftlichem Leben, wenn in einigen Kommunen Anbieter von Leistungen wie Musikschulen, Sportvereine etc. sich nicht am System der Chipkarte beteiligen?
10. Wie soll die Qualität der mit der „Bildungschipkarte“ bezahlbaren Angebote gewährleistet werden, und welche Akteure sollen im Rahmen welcher Verfahren für die Qualitätssicherung verantwortlich sein?
11. Ist mit der Einführung der „Bildungschipkarte“ geplant, alle Familien mit einer solchen auszustatten?
Wenn nein, wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass eine Stigmatisierung der Kinder, die mit einer solchen Karte Angebote bezahlen, ausbleibt?
Wenn ja, werden die „Bildungschipkarten“ der Familien in der Grundsicherung optisch oder aus anderen Gründen zu unterscheiden sein von den Chipkarten der Familien, die sich nicht in der Grundsicherung befinden, und auf wessen Kosten würden die Chipkarten dieser Familien aufgeladen?
12. Welche öffentlichen Institutionen und privaten Unternehmen haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung bereits Erfahrungen mit der technischen und organisatorischen Umsetzung von guthabenbasierten Kartensystemen für die Gewährung und Zuteilung von öffentlich finanzierten Leistungen gesammelt, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Erkenntnissen?
17. Wer soll die Kosten für die Chipkartenlesegeräte und wer die für die Infrastruktur insgesamt tragen, und um wie viel Geld handelt es sich hierbei (bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Bund, Länder, Kommunen und Leistungsanbietern angeben)?
29. Plant die Bundesregierung, dass das konkrete Abrufen von Sachleistungen mit der „Bildungschipkarte“ ex post eingesehen bzw. überprüft werden kann?
Wenn ja, warum?
30. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die zur Durchführung der Chipkarte erforderlichen Informationen über die einzelnen Familien und Personen nicht auch für anderweitige Zwecke, insbesondere für private Gewinninteressen, verwendet werden?

31. Welche Daten sollen durch wen erfasst und wo gesammelt werden, um aus den Pilotprojekten Schlüsse ziehen zu können, ob das Konzept der „Bildungschipkarte“ funktioniert?
32. Welche Daten sollen auf der Chipkarte gespeichert werden, wie soll die Datensicherheit, beispielsweise bei Verlust oder Diebstahl, gewährleistet werden, und welche dieser Daten sollen von wem ausgelesen werden können?
33. Hat die Bundesregierung bereits konkrete Pläne und/oder Kostenkalkulationen bezüglich einer datenschutzkonformen technischen Lösung für die „Bildungschipkarte“ angestellt, und wenn ja, wie sehen diese aus?
Wenn nein, wieso ist dies bisher noch nicht geschehen?
34. Stimmt die Bundesregierung zu, dass die Einführung von elektronischen Zahlungsmitteln als Teil des Leistungssystems des SGB II grundsätzlich die Möglichkeit beinhaltet, genau zu prüfen, wer wann wofür das vorhandene Guthaben ausgibt und wer nicht?
Kann und will die Bundesregierung dauerhaft ausschließen, dass diese Informationen erhoben werden?
Wenn ja, wie?
Welche grundgesetzlichen Probleme sieht die Bundesregierung für den Fall, dass diese Daten erhoben und ausgewertet werden und so Familien im SGB II weitreichendem Überwachungsdruck ausgesetzt werden?
35. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung möglich oder gar unausweichlich, dass durch ein elektronisches Zahlungsmittel wie die geplante „Bildungschipkarte“ festgestellt werden kann, in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Mittel insgesamt abgerufen werden?
Sieht sich die Bundesregierung in der Pflicht, sofern sie über die „Bildungschipkarte“ Kenntnis davon erhalten würde, dass über einen längeren Zeitraum ein ständig wachsendes Guthaben auf allen Karten zusammen nicht aufgebraucht wird, Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Bedarf der Kinder zur Teilhabe und Existenzsicherung auch tatsächlich gedeckt wird, und wie beurteilt sie dies im Kontext des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, nach dem die Bundesregierung die Teilhabe in jedem Fall gewährleisten muss?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4, 8 bis 12, 17, 29 bis 35:

Im Rahmen der Abstimmung gesetzlicher Regelungsvorschläge und der weiteren konzeptionellen Überlegungen wird innerhalb der Bundesregierung geprüft, ob und ggf. welche Leistungen über Gutscheinelösungen bzw. durch unmittelbare Abrechnung mit Anbietern abgewickelt werden können. In Bezug auf die in der Frage angesprochene „Bildungschipkarte“ sieht der Referentenentwurf bislang eine Erprobungsregelung sowie eine Ermächtigung vor, wonach das BMAS eine Rechtsverordnung u. a. zur Abrechnung mittels eines elektronischen Abrechnungssystems erlassen kann. Diese Regelungsvorschläge des BMAS sowie alle in diesem Zusammenhang zu beachtenden Fragen u. a. zur technischen Umsetzung und Funktionalität einer elektronischen Bildungskarte, zu den Kosten insbesondere der Infrastruktur, zur zweckentsprechenden Leistungsverwendung und Erfüllung des gesetzlichen Leistungsanspruchs, zur Nutzung und in Bezug auf die Qualität bereitgestellter Angebote etc. werden sorgfältig geprüft werden. Zentrale Prüfgegenstände werden auch Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit sein. Diese Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Ob und gegebenenfalls auf welche Weise bisherige Erfahrungen mit bestehenden Kartensystemen berücksichtigt werden können, wird ebenfalls geprüft werden.

5. Wird bis zur flächendeckenden Einführung der „Bildungschipkarte“ das Guthaben an die Familien monatlich mit einer pauschalen Summe bar ausbezahlt?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, aus welchem Grund sollte dann später ein technisch und bürokratisch aufwendiges System etabliert werden, um den Kindern in Hartz-IV-Haushalten einen Teil ihres Existenzminimums nicht bar auszuzahlen?

In dem zurzeit in der Abstimmung befindlichen Referentenentwurf ist vorgesehen, dass in Bezug auf Schulausflüge, Schulmittagessen, Lernförderung und Leistungen zur sozialen Teilhabe personalisierte Gutscheine ausgegeben werden sollen bzw. Direktzahlungen an Leistungsanbieter erbracht werden können.

6. Wird die Bundesregierung die Leistungen, die über die „Bildungschipkarte“ für Kinder im Hartz-IV-Bezug gewährleistet werden, auf den Kinderregelsatz anrechnen bzw. mit diesem verrechnen und damit als ein Mittel einordnen, um dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Genüge zu tun?

Wenn ja, inwiefern wird dann mit der „Bildungschipkarte“ zumindest anteilig das Sachleistungsprinzip als Grundsatz in die Existenzsicherung eingeführt bzw. zukünftig eine Umstellung darauf ermöglicht, und wenn das Sachleistungsprinzip dadurch nicht eingeführt wird, wie unterscheidet sich die Leistungsgewährung im Rahmen der Chipkarte dem Grunde nach von Essenmarken oder anderen beispielsweise im Asylrecht üblichen Sachleistungen?

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorlegen, mit dem die Regelbedarfe folgerichtig bestimmt werden. Bei den selbständig ermittelten Regelbedarfen von Kindern und Jugendlichen wird es auch Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe geben, die wegen der gesonderten Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht mehr als regelsatzrelevant innerhalb des System der pauschalen Geldleistung berücksichtigt werden können. Dies bedeutet keinen Übergang zu einem grundsätzlichen Sachleistungsprinzip. Bereits das aktuelle Recht sieht vor, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Form von Dienst-, Geld- oder Sachleistungen erbracht werden können (vgl. § 4 Absatz 1 SGB II).

7. Wie will die Bundesregierung mit der „Bildungschipkarte“ garantieren, dass das Existenzminimum in jedem Einzelfall gewährleistet wird?

Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf vorliegen, der für Leistungsrechtigte nach dem SGB II und SGB XII ein menschenwürdiges Existenzminimum im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sicherstellt.

13. Hat die Bundesregierung bereits bei privaten Anbietern um Vorschläge zur technischen und organisatorischen Umsetzung der „Bildungschipkarte“ gebeten, und wenn ja, mit welchen Unternehmen und mit welchem Ergebnis?

Nein.

14. Haben Unternehmen bereits ihrerseits der Bundesregierung oder dem Deutschen Bundestag ein Angebot zur technischen und organisatorischen Umsetzung der „Bildungschipkarte“ unterbreitet, und wenn ja, wem und welche Unternehmen sowie mit welchen Angebotsdetails?

Sowohl Einzelpersonen als auch privatwirtschaftliche Unternehmen haben ihre Ideen und Vorstellungen zur Umsetzung einer Bildungskarte an das BMAS herangetragen. Diese Bekundungen tragen nicht den Charakter eines Angebotes. Die Abgabe eines Angebotes kann erst in einem vergaberechtlichen Verfahren erfolgen, das noch nicht eingeleitet ist.

Inwieweit dem Deutschen Bundestag ein Angebot im Sinne der Fragestellung zugegangen ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

15. Gibt es bereits konkrete Gesprächskontakte mit privaten Anbietern zur technischen und organisatorischen Umsetzung der „Bildungschipkarte“, und wenn ja mit welchen Anbietern, und welchen Stand haben die Gespräche?

Am 17. Juni 2010 haben Christian Aubry (Accor Services GmbH, heute: Edened Deutschland GmbH) und André Hantzschel (Sodexo Pass GmbH) an einem Experten-Workshop im BMAS zum Thema „Gutschein- und Zahlungssysteme als mögliche Erbringungsstrukturen im SGB II/SGB XII“ teilgenommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

16. Haben private Dienstleister an dem Konzept der Bundesregierung für die „Bildungschipkarte“ mitgearbeitet, und wenn ja, um welche Dienstleister handelt es sich, und wie viel Geld haben diese für Beratungsleistungen erhalten?

An das Forschungsinstitut ibi research an der Universität Regensburg GmbH wurde ein Forschungsvorhaben zur Gestaltung von intelligenten Zahlungssystemen vergeben. Die Auftragssumme beträgt 35 462 Euro (brutto).

18. Welche Kompetenzen haben die JobCenter für die Erkennung und Deckung von kinderspezifischen Bedarfen entwickelt?

Die Grundsicherungsstellen haben bereits in der Vergangenheit kinderspezifische Bedarfe über die Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe des § 28 SGB II, über die einmaligen Leistungen bei mehrtägigen Klassenfahrten (§ 23 Absatz 3 Nummer 3 SGB II) und über die zusätzliche Leistung für die Schule nach § 24a SGB II gedeckt.

19. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JobCenter waren bislang mit der Ermittlung und Deckung kinderspezifischer Bedarfe betraut?

Der Verwaltungsaufwand für die Ermittlung und Deckung kinderspezifischer Bedarfe wird statistisch nicht gesondert erfasst.

20. Plant die Bundesregierung fehlende Kooperationsbereitschaft der Eltern mit einer Kürzung der Mittel für die Kinder zu sanktionieren, und was passiert, wenn Eltern die Weitergabe von Informationen seitens der Schule an die ARGE verweigern?

In dem Referentenentwurf des BMAS für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII sind Rechtsfolgen bzgl. der in der Frage angesprochenen Sachverhalte nicht vorgesehen.

21. Welche sachlichen Gründe hat die Bundesregierung für die geplante Integration von familien- sowie bildungspolitischen Zielen und Aufgaben, die bislang in den originären Regelungsbereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. in den originären Aufgabenbereich der Schul- und Bildungspolitik der Länder fallen, in die Arbeit der Jobcenter?

Die Bundesregierung wird einen Gesetzentwurf vorlegen, der das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 umsetzt und den Aufgaben in dem Urteil folgt. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, durch Leistungen nach dem SGB II in den Regelungsbereich des SGB VIII, insbesondere in den originären Aufgabenbereich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder in die Kultushoheit der Länder, einzugreifen.

22. Welchem der beiden Träger der Grundsicherung für Arbeit – Kommune und Bundesagentur für Arbeit – soll die Umsetzung der Deckung von bildungs- und teilhabeorientierten Bedarfen von Kindern und Jugendlichen zugeordnet werden, und welche Konsequenzen in Bezug auf Finanzierung und Personalwesen ergeben sich daraus?

Der durch das BMAS vorgelegte Referentenentwurf sieht vor, die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger zu Trägern der Leistungen für Bildung und Teilhabe zu bestimmen.

23. Wie wird zukünftig eine Abgrenzung erfolgen zwischen Leistungen der Existenzsicherung im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und Regelleistungen des Staates wie Bildung und Kinder- und Jugendhilfe?

Die Bundesregierung beabsichtigt, im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsvorhabens keine Änderungen an den generellen Zuständigkeiten der staatlichen Ebenen vorzunehmen. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II sollen weiterhin der Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums dienen.

24. In welchem Verhältnis steht die geplante „Bildungschipkarte“ zu den geplanten „Zukunftskonten“, auf denen ebenfalls für Bildungszwecke verfügbares Guthaben zur Verfügung gestellt und angespart werden soll?
25. Ist eine Übertragbarkeit der auf der „Bildungschipkarte“ angesparten Mittel auf die „Zukunftskonten“ durch die Bundesregierung geplant, in der Debatte oder bereits auszuschließen?

Antwort zu den Fragen 24 und 25:

Die Ausgestaltung des Zukunftskontos befindet sich derzeit in der Konzeptionierungsphase. Mögliche Schnittstellen bzw. Abgrenzungen zu anderen Förderinstrumenten werden in die Überlegungen mit einbezogen.

26. In welchem Verhältnis steht die geplante „Bildungschipkarte“ zu den geplanten „Lokalen Bildungsbündnissen“?

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung plant die Unterstützung von lokalen Bildungsbündnissen, die vor Ort Strategien für mehr Bildungsgerechtigkeit für alle von Bildungsarmut bedrohten Kinder und Jugendlichen entwickeln. Derzeit befindet sich das Programm in der Konzeptions- und Planungsphase. Dabei wird u. a. geprüft, inwieweit Anschlussmöglichkeiten an ein etwaiges elektronisches Abrechnungssystem in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehen.

27. Welche Folgen wird die Einführung einer „Bildungschipkarte“ nach Einschätzung der Bundesregierung für die lokalen Bildungslandschaften haben?
28. Welche Folgen wird die Einführung einer „Bildungschipkarte“ für bereits bestehende Angebote haben, die heute durch öffentliche Institutionen wie Schulen gewährleistet werden und künftig über die „Bildungschipkarte“ gleichermaßen bei privaten Anbietern „buchbar“ sein könnten, etwa Hortangebote, Essen in der Schule oder Förderunterricht?

Antwort zu den Fragen 27 und 28:

Der Bundesregierung liegen hierzu mit Blick auf die noch nicht abgeschlossene Abstimmung noch keine abschließenden Erkenntnisse vor. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Länder, Kommunen und Verbände ihre Anstrengungen zur Unterstützung bedürftiger Kinder und Jugendlicher nicht reduzieren werden. Das BMAS steht diesbezüglich in engem Gesprächskontakt mit Ländern, Kommunen und Verbänden.